

Stadt Weil am Rhein

Landkreis Lörrach

S A T Z U N G

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 20.07.1982 in der Fassung der Satzung vom 18.12.2018.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 17.12.2019 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

Artikel 1

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 37

Zählertarif

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je m^3 1,96 €, zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 7%, somit insgesamt je m^3 2,10 €.

§ 38

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerart	Q3 Dauerdurchfluss m^3/h	Zählergebühr Euro/Monat
Hauswasserzähler	4 mit BUS	3,57
Sonderzähler	Standrohr	6,37

(2) Bauwasserzähler werden je angefangener Monat berechnet. Standrohrzähler werden je angefangene Woche (7 Tage) berechnet. Für die Ausgabe der Standrohrzähler wird ein Pfand in Höhe von 100,- € verlangt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weil am Rhein, den 18.12.2019

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.